



## Öffentliche Bekanntmachung

### des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen, untere Wasserbehörde nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bauteam GmbH Stralsund plant den verrohrten Graben 3/3 auf einer Länge von 30 m zu öffnen.

Das Vorhaben gilt wasserrechtlich als Tatbestand nach § 67 Abs. 2 i. V. m. § 68 WHG. Der Landrat als zuständige Behörde für die wasserrechtliche Entscheidung hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Punkt 13.18.1 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die Prüfung ergab, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf Nutzungs- und Qualitätskriterien nach Punkt 2.1 und 2.2 der Anlage 3 UVPG ausgehen. Es werden auch keine Schutzkriterien nach Punkt 2.3 der Anlage 3 UVPG berührt.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Wasserbehörde wird über das geplante Vorhaben nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes entscheiden.

Stralsund, 19.08.2024

Im Auftrag

Heiko Gerhetzki  
Fachdienstleiter Umwelt

WHG    Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (2023 I Nr. 409) geändert worden ist

UVPG    Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 08. Mai 2024 (Nr. 151)